

land durch die deutschen Gesetze nur dann geschützt, wenn das Recht der Vervielfältigung deutscher Erscheinungen vom französischen Gesetze für Frankreich geschützt wird, was eben nicht geschieht.

Wir haben bis hierher nur von in Frankreich erscheinenden Druckchriften gesprochen. Bei „Kunstwerken und bildlichen Darstellungen“ treten allerdings, namentlich was die preussischen Gesetze betrifft, andere Verhältnisse ein. Das preussische Gesetz schützt das Recht der Vervielfältigung von Kunstwerken, ähnlich wie das französische das von Büchern: es macht den Schutz von einer, vor der zu geschiedenden Vervielfältigung Seitens des Unternehmers abzugebenden Erklärung an das Ministerium abhängig; es ist in Preußen das Recht, Kunstwerke und bildliche Darstellungen zu vervielfältigen, also ein bedingtes, ganz wie es das französische Gesetz vom 28. März 1852 über Bücher und Kunstwerke verordnet, und es haben hiernach Kunstwerke, in Preußen und Frankreich erschienen, in beiden Ländern gleichen Schutz und der Nachdruck ist in beiden Ländern, sind die Formalien erfüllt, nach Erscheinen des oft angeführten französischen Gesetzes, so sicher verboten, als es der von Büchern durch letzteres Gesetz nicht ist.

Aber die Pariser Herren gehen in ihrem Vorhaben und in ihrer, meines Erachtens vorweg falschen Ansicht von den Consequenzen des französischen Nachdruckgesetzes auf die deutschen Staaten sogar so weit, daß sie nicht nur die seit dem Erscheinen dieses Gesetzes — März 1852 — veröffentlichten französischen Werke, sondern auch alle früher erschienenen in Deutschland geschützt wissen wollen; sie haben das in einer Note zu ihrer, in französischer Sprache in Nr. 136 dieser Blätter, veröffentlichten Erklärung angedeutet; sie treten damit in ihrer Veröffentlichung vom 1. December (Nr. 156 des Börsenblattes) entschieden auf und in Nr. 159 finden wir eine Erklärung des Herrn Dr. Schellwitz als General-Bevollmächtigten der Pariser Kollegen, in welcher derselbe es als eine ausgemachte Sache hinstellt, daß sämtliche Vorräthe belgischen und deutschen Nachdrucks französischer Werke in Leipzig — sofern sie nicht bereits die vom sächsischen Gesetze vorgeschriebene Abstempelung erfahren — fortan zu debilitiren verboten seien und er, in seiner genannten Stellung, deren Beschlagnahme und Confiscation vom neuen Jahre ab beantragen werde.

Herr Dr. Schellwitz, eine so anerkannte Autorität derselbe auch allgemein und gerade auch mit persönlich in Angelegenheiten der Presse ist, hat meines Erachtens in dem vorliegenden Falle doch bedeutend über das Ziel hinausgeschossen und sich zur Aufstellung von Ansichten hinreissen lassen, die stichhaltig nicht sind.

Zunächst abgesehen von der sächsischen Gesetzgebung, können an sich die nach Lage der Gesetzgebung in Deutschland gestatteten Abdrücke französischer Werke niemals zugleich nicht-gestattete sein. Es liegt hier, wenn auch in umgekehrter Weise, derselbe Fall wie in der Bulwer-Tauchnik'schen Frage vor, die in diesen Blättern angeregt zu haben ich mir zum Verdienst anrechne, und in welcher Dr. Schellwitz meiner Ansicht beitrug. Wie in dieser eine legitime Ausgabe nie eine illegitime sein konnte, so kann der einmal vorhandene erlaubte Abdruck nie ein nicht-erlaubter sein, es müßte denn dies durch ein Gesetz positiv verordnet werden. Eine solche positive Verordnung würde aber, selbst wenn durch das französische Gesetz eine vollständige Reciprocität im Schutze deutscher und französischer Erscheinungen — was, wie ausgeführt, nicht ist — hergestellt wäre, hierin nicht liegen, es bedürfte dann jedenfalls besonderer Anordnungen der deutschen Gesetzgebung, wie einem Mißbrauche im Debit der vorhandenen erlaubten Abdrücke französischer Werke fortan zu begegnen sei.

Herr Dr. Schellwitz will aber nun auf diesen Fall den §. 13 des Königl. sächsischen Gesetzes vom 22. Februar 1844 angewandt wis-

sen, welcher davon handelt, was zu geschehen, wenn ein Ausländer Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz eines Buches erlangt, von welchem vorher von einem sächsischen Buchhändler bereits eine erlaubte Vervielfältigung veranstaltet ist. Die Frage aber ist: ob der Ausländer auf Grund des französischen Gesetzes Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz erlangt, und da das Königl. sächsische Gesetz diesen Rechtsschutz dem Ausländer auch nur so weit gewähren will, als den hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz im Auslande gewährt wird, das französische Gesetz aber diesen Rechtsschutz eben nicht gewährt, so fallen damit alle die Consequenzen, welche Herr Dr. Schellwitz aus der meines Erachtens falschen Annahme gezogen hat. Wie die Königl. sächsische Regierung den Reciprocitäts-§. ihres Gesetzes verstanden haben will, geht am deutlichsten aus Artikel 6. der Verordnung vom 4. Juli 1844 hervor, in welchem sie geradezu erklärt, daß bei dessen Anwendung stets darauf zu achten, wie es sich lediglich um Folgerungen aus dem obersten Grundsatz §. 1. des Gesetzes handle, nämlich: das Recht, literarische Erzeugnisse zu vervielfältigen. Dieses Recht — ich wiederhole es — schützt das sächsische Gesetz; das französische schützt dies Recht nicht, und es dürfen in Frankreich alle vor dem März 1852 in Sachsen erschienenen Werke ferner nachgedruckt werden, weil von solchen nicht die zwei Exemplare bei der Kais. Bibliothek deponirt worden! Dieser letztere Umstand allein ist schon hinreichend, Alles das umzustürzen, was Herr Dr. Schellwitz über die, der Confiscation angeblich verfallenen Vorräthe der belgischen und deutschen Abdrücke französischer Werke sagt, und seine veröffentlichte Meinung wird hiernach zu würdigen sein.

Ich bemerke schließlich, daß ich in der vorliegenden Sache nicht pro domo schreibe; denn ich habe von Abdrücken genannter Art keine Vorräthe und an deren Beseitigung kein geschäftliches Interesse; ich trete nur für den deutschen Buchhandel hier auf, der, das Gesetz in der Hand, es sich nicht braucht gefallen zu lassen, daß ihm abermals, so zu sagen, das Fell über die Ohren gezogen wird.

Julius Springer.

Aus Königsberg i/Pr.

Wohl selten sind die Buchhändler einer Provinz in größerer Verlegenheit gewesen, als gegenwärtig die Buchhändler Ost- und Westpreußens diesseits der Weichsel. Seit Mitte November empfang keine Buchhandlung einen Ballen, — sämtliche Bestellungen, Neuigkeiten, Fortsetzungen etc. liegen jenseits der Weichsel, und nur kleine Postsendungen mit Journalen haben dieselbe passiert. — Die ganz eigenthümliche Witterung dieses Winters, der fortwährende Wechsel zwischen Frost und Thauwetter, gestattet weder die Passage mittels Rähnen, noch läßt sie die Bildung einer Eisdecke zu, die befrachtete Fuhrwerke zu tragen vermöchte. Die Eisenbahn-Directionen in Leipzig und Berlin verweigern seit einiger Zeit die Annahme aller Sendungen, die diesseits der Weichsel auslaufen, da sämtliche Waarenschuppen längs der Ostbahn mit Gütern angefüllt sind, letztere sogar unter freiem Himmel bereits lagern sollen. Welch eine Störung in den diesseitigen Geschäften, welche ungeheuren Verluste dadurch entstehen, und was für eine unerquickliche Correspondenz mit dem vergeblich auf Ausführung seiner Bestellungen harrenden Publicum hervorgerufen wird, ist leicht zu begreifen. Das Schlimmste aber ist, daß ein Ende dieser Calamität noch gar nicht abzusehen ist, denn selbst in dem allergünstigsten Falle einer plötzlichen Ermöglichung des Traject's, durch Eintritt einer entschiedenen Witterung, werden, bei den ungeheuren Waarenmassen, denen gegenüber die Transportmittel der Ostbahn sehr dürftig sind, noch Monate vergehen, bevor Alles in das gehörige Gleis kommt.